

RS Vwgh 2010/10/28 2006/15/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2010

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §509;

ABGB §511;

1. ABGB § 509 heute
2. ABGB § 509 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 511 heute
2. ABGB § 511 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Dass ein einmal eingeräumtes Furchtgenussrecht die auf der dienenden Liegenschaft errichteten neuen Anlagen mitumfasst, trifft nur im Zweifel zu, also insbesondere dann nicht, wenn eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Fruchtgenussberechtigten getroffen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2006150224.X02

Im RIS seit

25.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at